



Erhalt der Anmeldung Ihres Kindes für das Kinderlager 2019

Vielen Dank für Ihre Anmeldung und das damit verbundene Vertrauen. Wir, die Leiter des Kinderlagers, freuen uns sehr, dass Ihr Kind Teil unserer Arbeit in den Sommerferien sein wird.

Falls es noch Fragen rund um das Kinderlager geben sollte, können Sie uns gerne persönlich anrufen oder uns per Mail kontaktieren:

Nico Müller: 0159 08461907

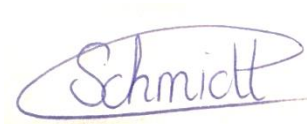
Mail: kinderlager@kjg-denzlingen.de

Anbei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kinderlager 2019 der **KjG** Denzlingen. Bitte vergessen Sie nicht den Teilnahmebeitrag auf das in der Fußzeile genannte Konto bis zum Elternabend zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen,



Nico Müller
(Lagerleitung)



Svenja Schmidt
(Lagerleitung)

Stand:

Januar 2019

Website:

www.kjg-denzlingen.de

E-Mail:

kinderlager@kjg-denzlingen.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Reisevertrag

Kinderlager 2019 der KjG St. Jakobus Denzlingen

Dieser Vertrag, zur Teilnahme am „Kinderlager 2019“ (Veranstaltung) wird zwischen der Katholischen jungen Gemeinde Denzlingen (Veranstalter) und dem*der Erziehungsberechtigten, der die Zeltlageranmeldung unterschrieben hat, geschlossen und erst durch eine schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter gültig (siehe erstes Blatt).

Daten des Vertrags

Termin: 02. August bis 11. August 2019
Ort: Jugendzeltplatz Steinbachmatt, Zum Roten Kreuz, 79774 Unteralpfen
Träger: Katholische junge Gemeinde Denzlingen
Ansprechpartner: Nico Müller (Lagerleitung)

Weitere Informationen gibt es auf unserer Website: www.kjg-denzlingen.de

Enthaltene Leistungen

Hin- u. Rückfahrt, Unterkunft (in nach Geschlechtern getrennten Zelten), tägliche Verpflegung, sowie jederzeit verfügbarer Tee. Haftpflicht- und Unfallversicherung, eine 24h-Betreuung, Gestaltung aller Tage durch z.B. Bastelworkshops, Ausflüge und Spiele. Die sachgemäße Betreuung liegt in Händen erfahrener und geschulter Gruppenleiter*innen (Inhaber*innen der Jugendleiterkarte "JULEICA") der Leiterrunde der **KjG** Denzlingen. Diesen obliegt die Aufsichtspflicht über die Teilnehmenden.

Anmeldung:

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist die Anmeldung von Teilnehmenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder starken Verhaltensauffälligkeiten mit genauen Angaben über Art und Umfang der Beeinträchtigung/Auffälligkeit zu versehen, damit der Veranstalter prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung möglich ist. Erfolgt durch den Veranstalter eine Teilnahmebestätigung, weil ihm über eine solche Beeinträchtigung/Auffälligkeit nichts mitgeteilt wurde, so behält sich der Veranstalter vor, aus diesem Grund den Vertrag mit dem Teilnehmenden zu kündigen, falls eine (weitere) Teilnahme nach dem Ermessen des Veranstalters aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist.

Kündigung / Rücktransport:

Dieser Vertrag kann vom Veranstalter auch noch während der Freizeit gekündigt werden, insbesondere aufgrund massiven Fehlverhaltens des*der Teilnehmenden (z.B. vorsätzliche Gefährdung anderer Teilnehmer*innen trotz mehrfacher Ermahnung) oder auf Veranlassung des Erziehungsberechtigten. Für diese außerordentliche Rückfahrt tragen die Erziehungsberechtigten die alleinige Verantwortung und alle dabei anfallenden Kosten. Nimmt der Teilnehmende einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmenden auf anteilige Rückerstattung. Eingesparte Aufwendungen werden vom Veranstalter jedoch zurückbezahlt.

Zahlungsweise:

Der Veranstalter behält sich vor, den im Vertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z.B. Platzgebühren, anzupassen. Die Teilnahmegebühren müssen von dem*der Erziehungsberechtigten des Teilnehmenden nach der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter auf das auf der Anmeldung genannte Konto des Veranstalters überwiesen werden. Eine Ratenzahlung ist nach Rücksprache möglich. Falls Sie den Teilnahmebeitrag nicht aufbringen können, wenden Sie sich im Vertrauen an Herrn Benjamin Vogel (Pastoralreferent).

Rücktritt/Ausfall:

Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Tritt der Teilnehmende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann gemäß § 651 i. Abs. 2 BGB folgende Entschädigung pro Person beanspruchen:

Rücktritt von 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn: 40% des Preises,

Rücktritt von 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn: 60% des Preises,

Rücktritt von 7 Tage bis am Abreisetag 80% des Preises.

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist als die geforderte Entschädigung. Tritt ein einzelner Teilnehmender die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag.

Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung:

Die Daten der Teilnehmenden werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sie werden in keinem Fall aus Werbe- oder Marktforschungsgründen an Dritte weitergegeben. Während der Veranstaltung werden digitale Bilder gemacht. Diese Bilder kann jede*r Teilnehmer*in nach dem Lager bestellen oder auf einem USB-Stick erhalten. Die Bilder werden nicht an Außenstehende weitergegeben oder zum Nachteil eines Beteiligten eingesetzt.

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten dienen der Durchführung des Lagers und sind hierfür notwendig. Nach dem Ende der Freizeit werden einzelne Datensätze noch für die Organisation des Nachtreffens (Kontakt Daten, Einverständnis zum Zeigen der Fotos beim Nachtreffen) benötigt. Im Anschluss werden diese Daten binnen eines Monats gelöscht. Alle übrigen Daten werden binnen eines Monats nach Ende des Lagers gelöscht. Während des Lagers haben die Mitglieder des Leitungs- und des Küchenteams Einsicht in die Daten, sofern dies notwendig erscheint. Zur Beantragung von Zuschüssen beim Kreisjugendring, Landesjugendplan und kirchlichen Jugendplan müssen wir Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Straße und Teilnahmedauer der Teilnehmenden an den Kreisjugendring Emmendingen, den Landesjugendring Baden-Württemberg und an die Servicestelle Zuschüsse im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg schicken. Dies wird von einer Person der Leiterrunde oder einem*einer hauptberuflichen

Mitarbeiter*in der katholischen Kirchengemeinde beantragt. Darüber hinaus werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn es ist im Notfall für das Wohl des Kindes erforderlich (z.B. bei einem Arztbesuch).

Recht auf Auskunft, Berechtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht:

Sie sind gemäß §17 KDG jederzeit berechtigt, gegenüber der Kirchengemeinde An der Glotter um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person oder ihrem Kind gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß §18, §19 und §20 KDG haben Sie jederzeit das Recht, die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten zu verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht gemäß §23 KDG Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Hierfür genügt eine formlose E-Mail an info@an-der-glotter.de. Sie können den Widerruf auch per Post oder Fax an eines unserer Pfarrbüros senden. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Haftung:

Der Veranstalter kann für verloren-/kaputtgegangene Gegenstände nicht haftbar gemacht werden, soweit dem Veranstalter oder einen seiner Erfüllungsgehilfen, kein Verschulden trifft. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Reisevertragsrechts.

Bei Verursachung von Schäden an z.B. Material, Zelten, Haus und Umwelt, behält der Veranstalter es sich vor, anfallende Kosten an den*die Verursacher*in weiterzuleiten.

Elternabend:

Am Elternabend werden noch offene Fragen geklärt. Eine Teilnahme am Elternabend vor der Veranstaltung ist nicht nur für alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder zum ersten Mal angemeldet sind, zu empfehlen, sondern auch für alle anderen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Warteliste:

Aus Erfahrungen der letzten Jahre wird eine Warteliste angelegt, sobald das Maximum der Teilnehmer*innenzahl erreicht ist (Diese Zahl ergibt sich aus der Anzahl von verfügbaren Zelten, dem vorgeschlagenen Betreuungsschlüssel von 1:3 und dem eigenen Ermessen des Veranstalters). Sobald der Teilnahmebeitrag auf dem Konto des Veranstalters eingegangen ist, ist die Anmeldung zur Veranstaltung komplett und rechtens. Wird der Teilnahmebetrag nicht rechtzeitig (bis zum Elternabend) überwiesen, behält es sich der Veranstalter vor, andere Teilnehmer*innen (der Warteliste) an der Veranstaltung teilnehmen zu lassen.